

651 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP**Bericht
des Justizausschusses**

über die Regierungsvorlage (495 der Beilagen): Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959 und die Erleichterung seiner Anwendung

Der gegenständliche Vertrag soll auch nach dem Inkrafttreten des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959 eine Reihe von Vereinfachungen im Verhältnis zwischen Österreich und der Schweiz aufrechterhalten bzw. neu einführen. Weiters werden bestimmte, in dem multilateralen Übereinkommen nicht oder nur grundsätzlich behandelte Fragen geregelt sowie die Anwendung gewisser österreichischer und schweizerischer Vorbehalte im Verhältnis zwischen den beiden Staaten präzisiert und teilweise eingeschränkt.

Der erwähnte Vertrag ist gesetzändernd und darf daher nur mit Genehmigung des Nationalrates gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG abgeschlossen werden.

Der Justizausschuß hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 30. Jänner 1973 in Verhandlung genommen. Nach den Ausführungen des Berichterstatters und einer Wortmeldung des Abgeordneten Dr. **Blenk** wurde einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Genehmigung des Vertrages zu empfehlen.

Der Justizausschuß ist der Meinung, daß es in diesem Falle der Erlassung eines Bundesgesetzes im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG in der geltenden Fassung zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht bedarf.

Der Justizausschuß stellt somit den **Antrag**, der Nationalrat wolle dem Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959 und die Erleichterung seiner Anwendung (495 der Beilagen) die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen.

Wien, am 30. Jänner 1973

DDr. König
Berichterstatter

Zeillinger
Obmann